

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen «Altstadtleist Biel», nachfolgend Leist genannt, besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

Name,
Rechtsform,
Sitz

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist Biel.

Art. 2

Der Leist befolgt nachstehend angeführte Zwecke:

Zweck

- ¹ Wahrung der legitimen Interessen der Bewohner, Hauseigentümer und Geschäftsleute und Verteidigung der Wohnqualität für die Bewohner der Altstadt;
- ² Erhaltung der denkmalpflegerischen und heimatschützerischen Substanz der Altstadt;
- ³ Erhaltung oder Wiederherstellung schützenswerter Einzelobjekte, Stileinheiten, Strassenbilder, Grünanlagen und Baumbestände im Altstadtperimeter;
- ⁴ Förderung einer der durchmischten Nutzung angemessenen städtebaulichen, verkehrsmässigen und wirtschaftlichen Entwicklung im Altstadtperimeter;
- ⁵ Mitarbeit in anderen Organisationen, die sich für Altstadtbelange einsetzen;
- ⁶ Einflussnahme auf Planung, Gestaltung und Entwicklung der Altstadt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere durch Teilnahme in Planungs-, Baueinsprache- und Baubeschwerdeverfahren (Art. 35 Abs. 2 Bst. b BauG.);
- ⁷ Unterstützung wohlthätiger und gemeinnütziger Bestrebungen, speziell solcher im Altstadtperimeter und für Altstadtanliegen;
- ⁸ Belebung der Altstadt durch Veranstaltungen (Altstadtchlausen, Altstadtchilbi u.ä.m.).

Der Leist kann Liegenschaften erwerben.

Art. 3

Mitgliedschaft
a) Aufnahme

Die Mitgliedschaft im Leist steht jedermann offen.

Der Bewerber hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch um Aufnahme zu unterbreiten.

Ehren- und Freimitglieder haben keine Pflichten, sind aber im übrigen ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 4

b) Beiträge

Mitglieder haben einen jährlichen und jährlich festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Art. 5

c) Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch einen jederzeit möglichen Austritt;
- b) durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Beitrages, trotz erfolgter Mahnung;
- c) durch Ausschluss.

Über Streichung und Ausschluss beschliesst der Vorstand. Der Ausschluss ist möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Streichung und Ausschluss sind dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief, im Falle des Ausschlusses mit kurzer Begründung, bekanntzugeben.

Der Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung angefochten werden. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

II. Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe des Leistes sind:

- ¹ Die Generalversammlung;
- ² der Vorstand;
- ³ die Kontrollstelle.

Art. 7

Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im voraus einberufen.

1. General-
versammlung
a) Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt; ausserordentliche nach Bedarf oder wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder oder die Kontrollstelle die Einberufung verlangt.

Anträge, die traktandiert werden sollen, sind dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Beschlüsse können nur über jene Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 8

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

b) Gang der
Verhand-
lungen,
Protokoll-
führung

Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlung, die Teilnehmer sowie die Beschlüsse enthalten, ist an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 9

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

c) Beschluss-
fassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

In der Regel wird offen abgestimmt. Mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Art. 10

d) Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- 2 Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern;
- 3 Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder auf eine Dauer von zwei Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer;
- 4 Wahl der Kontrollstelle;
- 5 Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- 6 Entlastung von Vorstand und Kontrollstelle;
- 7 Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des von den Mitgliedern zu leistenden Beitrages;
- 8 Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- 9 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 10 Entscheid in angefochtenen Ausschlüssen;
- 11 Statutenrevision;
- 12 Auflösung des Leists.

Art. 11

2. Vorstand
a) Zusammen-
setzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme von Präsident und Vizepräsident, selbst.

Art. 12

b) Einberufung
und
Beschluss-
fassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

In der Regel wird offen abgestimmt. Für geheime Abstimmung oder Wahl bedarf es eines besonderen Beschlusses.

Art. 13

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Leists. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind. c) Aufgaben, Kompetenzen

Es stehen ihm insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- 1 Vorberatung und Schlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge;
- 2 Aufgabenzuweisung an seine Mitglieder (Sekretär, Kassier, Materialverwalter u. ä. m.);
- 3 Bildung und Aufgabenzuweisung von und an Spezialkommissionen, Ausschüsse usw.;
- 4 Vergebung von Aufträgen an Dritte im Rahmen des Voranschlags oder der Finanzkompetenz des Vorstandes;
- 5 Aufnahme von Mitgliedern;
- 6 Beschlussfassung über neue ordentliche Ausgaben oder neue ordentliche Verpflichtungen bis höchstens Fr. 5000.– insgesamt pro Jahr;
- 7 Durchführung und Finanzierung ausserordentlicher Anlässe (Altstadtchilbi, Altstadtchlauser, Ausstellungen usw.);
- 8 Verkehr mit anderen Organisationen und Behörden.

Art. 14

Leist und Vorstand werden rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Kassiers vertreten. Sekretär und Kassier zeichnen nicht gemeinsam. d) Unterschriftsberechtigung

Einfache Korrespondenzen usw. erledigen alle vier Zeichnungsberechtigten mit Einzelunterschrift.

Art. 15

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter; sie sind in der entsprechenden Funktion einmal wiederwählbar. Sie brauchen nicht Leistmitglied zu sein. 3. Kontrollstelle, Revisoren

Die Buchhaltung ist jährlich auf die ordentliche Generalversammlung abzuschliessen und zusammen mit der Bilanz zu prüfen.

Die Revisoren haben dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie nehmen an der Generalversammlung teil.

III. Statutenänderung und Auflösung

Art. 16

Statuten-
änderung

Ein Antrag auf Änderung der Statuten zuhanden der Generalversammlung kann eingebracht werden:

- ¹ Durch den Vorstand;
- ² durch schriftliches Begehren von wenigstens $\frac{1}{4}$ der Leistmitglieder.

Zur Beschlussfassung an der Generalversammlung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Nichterreichen dieses Quorums kann eine neue Generalversammlung einberufen werden, die mit einfachem Stimmenmehr beschliesst.

Art. 17

Auflösung

Die Auflösung des Leists kann durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung und nur beschlossen werden, wenn eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sämtlicher Leistmitglieder zustimmt.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung vorhandenen Vermögens.

Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

IV. Inkrafttreten

Art. 18

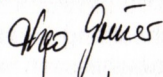
Diese Statuten wurden am 26. April 1989 von der Generalversammlung beschlossen. Sie treten am 26. April 1989 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. Mai 1949.

Der deutschsprachige Text gilt als Urtext.

Biel, den 26. April 1989

Altstadtleist Biel

Der Präsident:



Der Sekretär:

